

I N F O R U M


8. Jahrgang Ausgabe 7 vom 6. Juli 1999

Die Star-Wars-Kampagne - eine Dokumentation

Im folgenden haben wir eine komplette Übersicht der Star-Wars-Konditionen und der nachfolgenden „Diskussionspapiere“ zusammengestellt. Diese soll einen Gesamtüberblick ermöglichen sowie auf eventuell juristische Komplikationen hinweisen. Somit weiß jetzt jeder Kinobesitzer über die Bedingungen auch der anderen Ortsgrößenklassen Bescheid. Der Verband kann Transparenz und Öffentlichkeit herstellen. Das hat er getan, jetzt können die Unternehmen mit der Fox verhandeln und entscheiden.

Reaktion der Fox auf das HDF-Mitgliederrundschreiben:

TWENTIETH CENTURY FOX OF GERMANY



Vincent de La Tour
Präsident

Herrn
Wolf-Dieter von Verschuer
Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V.
Krauzberger Ring 56
65205 Wiesbaden

18. Juni 1999

Ihr Rundschreiben vom 14.06.1999

Sehr geehrter Herr von Verschuer,

uns liegt Ihr Rundschreiben zu unserem Film "STAR WARS: EPISODE I" vor.

In diesem Schreiben sind schlechter Stil, irreführende Behauptungen und ein Boykottauftrag gegen die Twentieth Century Fox of Germany vereinigt.

Der Film "STAR WARS: EPISODE I" ist in den USA überwältigend gestartet und dürfte sich angesichts des drohenden Sommerlochs als Glücksfall für die deutschen Filmtheater erweisen. Wie Sie unseren frühzeitig vorgelegten Vermittlungsvorschlägen entnehmen, unternehmen wir alles, um den Film in Deutschland optimal zu bewerben und einzusetzen. Um so mehr sind wir darüber enttäuscht, daß Sie dies mit Unterstellungen, Unwahrheiten und sogar einem Boykottauftrag kommentieren.

Ohne jede Grundlage behaupten Sie, die Filmtheaterbetriebe läßen Gefahr, "mit erheblichen Nachforderungen seitens der Fox überzogen zu werden". Das Gegenteil ist der Fall, da wir die Vertragsbedingungen frühzeitig vorgelegt und den Theatern sogar Wahlmöglichkeiten eröffnet haben.

Im übrigen sind Sie von Ihrem Brief selbst nicht überzeugt. Die von uns vorgeschlagene Laufzeit wird von Ihnen zu Beginn Ihres Rundschreibens kritisiert, auf der zweiten Seite aber als "hinnehmbar" bezeichnet. Haben Sie sich schon überlegt, daß diese Laufzeit für die Theater nicht nur "hinnehmbar", sondern sogar erwünscht sein könnte, "je nach Erfolg des Films"?

Ihre an alle Mitglieder gerichtete Aufforderung, einheitliche Mietkonditionen, insbesondere einheitliche Leihsätze, zu verlangen, ist auf einen klaren Kartellverstoß gerichtet (§§ 1, 22 GWB). Daneben verbreiten Sie einen nicht offen formulierten, die Sache nach aber eindeutigen Boykottauftrag (verboten nach § 21 Abs. 1 GWB und nach § 1 UWG) sowie irreführende und unwahre Behauptungen (§§ 3, 1 UWG).

Wir bitten Sie, uns unverzüglich, spätestens bis Montag, den 21. Juni 1999 zu bestätigen, daß Sie


1. es ab sofort unterlassen werden, die in Ihrem Rundschreiben vom 14.06.1999 enthaltenen Behauptungen wörtlich oder sinngemäß zu wiederholen, insbesondere Ihre Mitglieder offen oder verdeckt zum Boykott sowie zum abgestimmten Verhalten uns gegenüber aufzufordern,
2. Ihren Mitgliedern gegenüber klarstellen werden, daß Sie Ihren Boykottauftrag und Ihre Aufforderung zu einem abgestimmten Verhalten uns gegenüber nicht aufrecht erhalten; und
3. durch Rundschreiben allen Ihren Mitgliedern, die Ihr Rundschreiben vom 14.06.1999 erhalten haben, wörtlich mitteilen werden.

"Unsere Aussage in unserem Rundschreiben vom 14.06.1999, die Filmtheaterbetreiber würden Gefahr laufen, mit erheblichen Nachforderungen seitens der Fox überzogen zu werden, war unzutreffend. Uns liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Fox Nachforderungen an Sie stellen wird. Unsere Aussage, der Branche müsse daran gelegen sein, daß der Höchstsatz 53,5 % bzw. 48,2 % gehalten wird, nehmen wir hiermit zurück. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, daß jedes Theater bei der Aushandlung der Bedingungen gegenüber der Fox völlig frei ist."

Wir hoffen, daß Sie unser Angebot, diese Angelegenheiten auf diese Weise schnell und unbürokratisch beizulegen, annehmen.

Mit freundlichem Gruß

TWENTIETH CENTURY FOX
OF GERMANY GMBH


Vincent de La Tour

Rechts:
Erwiderung des HDF auf dieses Schreiben



HDF
Hauptverband
Deutscher
Filmtheater e.V.

Hauptgeschäftsstelle
Krauzberger Ring 56
65205 Wiesbaden
Postfach 2927
65019 Wiesbaden
Telefon
0611-72 34 27
Telefax
0611-72 34 03
e-mail
HDF.eV@aol.com

TWENTIETH CENTURY FOX OF GERMANY GMBH
Herr Vincent de La Tour
Postfach 70 11 22
60561 Frankfurt

21. Juni 1999

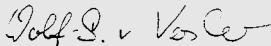
FOX / HDF
STAR WARS – EPISODE I: DIE DUNKLE BEDROHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr de La Tour,

Ihr Schreiben vom 16.6.99 habe ich am 19.6.99 erhalten.

Ich habe die von Ihnen gegen das Rundschreiben vom 14.6.99 erhobenen Vorwürfe prüfen lassen. Da nach Ergebnis dieser Prüfung weder ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) noch gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) besteht, sehe ich keine Veranlassung, die von Ihnen geforderte Erklärung abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen


Wolf-D. von Verschuer

KONDITIONEN ZUM VERTRAGSABSCHLUSS STAR WARS EPISODE I - DIE DUNKLE BEDROHUNG

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen und ergänzend, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, die Twentieth Century Fox-Bezugsbedingungen. Soweit die nachstehenden Bestimmungen den Twentieth Century Fox-Bezugsbedingungen widersprechen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

1. Nach Abschluß eines rechtsverbindlichen Vertrages darf der Kinobetreiber einen Kartenvorverkauf einrichten. Von allen Vorstellungen dürfen höchstens 50% des jeweiligen Kartenkontingents im Kartenvorverkauf verkauft werden. Die nicht über den Kartenvorverkauf angebotenen Karten müssen an der Tages- bzw. Abendkasse angeboten werden.
2. Während der ersten vier Wochen nach Start des Films müssen vom Kinobetreiber ausgegebene Freikarten gegenüber dem Verleih wie reguläre Eintrittskarten abgerechnet werden.
3. Die Mindestmiete des Films beträgt 56,5% (oder 53,5% oder 51,4% oder 48,2%), mindestens jedoch DM 5.08 (oder DM 4,81 oder DM 4,62 oder DM 4,34) pro Besucher und verkaufter Karte.
4. Der Film muß mindestens die oben angegebene Anzahl von Wochen im festgelegten Saal eingesetzt bleiben, unabhängig vom Umsatz des Film. Diese Festlegung gilt für jeden festgelegten Saal, unabhängig davon, ob dieser Saal mit einer eigenen Kopie bespielt wird oder im Interlock-Verfahren eine Filmkopie in mehreren Sälen vorgeführt wird.
5. Eine Filmkopie darf nur im vereinbarten Haus eingesetzt werden, siehe dazu V.1. der Twentieth Century Fox-Bezugsbedingungen.
6. Der Film darf nur in Häusern eingesetzt werden, deren Tonanlagenausstattung zumindest Dolby-Stereo-Ton ermöglicht.
7. Die frühest mögliche Vorstellung darf am angegebenen Starttag des Films um 0.01 Uhr stattfinden.
8. Der Film muß im Einsatzsaal zu allen Vorstellungen jeden Tages der gesamten Spielzeit ohne Ausnahme vorgeführt werden.
9. Sonderveranstaltungen, ebenso Filmkunsttage sind in den Einsatzsälen während der gesamten Laufzeit einschließlich der Prolongation nicht zulässig.
10. Eine Filmunterbrechung / Pause während der Vorführung ist nicht gestattet.
11. Die Kopientransportkosten werden nach dem Prinzip franko / franko vom Verleih und dem Kinobetreiber getragen.
12. Nach Ablauf der oben angegebenen vereinbarten Mindestspielzeit gilt eine Prolongation von xxxx Zuschauern. Wird diese Prolongationszahl erreicht, so muß der Film im bisherigen Einsatzsaal mindestens 1 Spielwoche zum gleichen Prozentsatz weitergespielt werden.

Verstößt der Kinobetreiber (Mieter des Films) gegen eine seiner Verpflichtungen gemäß Ziffern 1-10 und Ziffer 12 dieser Vereinbarung, so verwirkt er eine Vertragsstrafe, deren Höhe vom Verleiher nach billigem Ermessen festgelegt wird. Entspricht die vom Verleiher festgelegte Vertragsstrafe nicht der Billigkeit, wird die Bestimmung durch Urteil getroffen, § 343 BGB ist anwendbar. Eine verwirkte und geleistete Vertragsstrafe wird auf eventuelle Schadenersatzansprüche des Verleihers angerechnet. Neben der Vertragsstrafe kann der Verleiher Erfüllung verlangen.

Quelle: Rundschreiben der Fox an die Kinobetreiber

VERMIETUNGSKONDITIONEN FÜR DEUTSCHLAND
 STAR WARS
 EPISODE I - DIE DUNKLE BEDROHUNG

z.B. 7.500 Einwohner		z.B. 22.000 Einwohner		z.B. 73.000 oder 105.000 Einwohner		z.B. München, Hamburg, Berlin u.a.	
Modell 1		Modell 1		Modell 1		Modell 1	
Filmmiete	48,2%	Filmmiete	48,2%	Filmmiete	53,5%	Filmmiete	53,5%
Mindestspielzeit	4 Wochen	Mindestspielzeit	6 Wochen	Mindestspielzeit	6 Wochen	Mindestspielzeit	8 Wochen
Modell 2		Modell 2		Modell 2		Modell 2	
Filmmiete	51,4%	Filmmiete	51,4%	Filmmiete	56,5%	Filmmiete	56,5%
Mindestspielzeit	3 Wochen	Mindestspielzeit	4 Wochen	Mindestspielzeit	4 Wochen	Mindestspielzeit	5 Wochen
Modell 3		Modell 3		Modell 3		Modell 3	
Filmmiete	51,4%	Filmmiete	51,4%	Filmmiete	56,5%	Filmmiete	56,5%
Mindestspielzeit	2 Wochen	Mindestspielzeit	2 Wochen	Mindestspielzeit	2 Wochen	Mindestspielzeit	2 Wochen
und		und		und		und	
Filmmiete	48,2%	Filmmiete	48,4%	Filmmiete	53,5%	Filmmiete	53,5%
Mindestspielzeit	2 Wochen	Mindestspielzeit	2 Wochen	Mindestspielzeit	2 Wochen	Mindestspielzeit	2 Wochen
Gesamt- Mindestspielzeit:	4 Wochen	und		und		und	
		Filmmiete	46,0%	Filmmiete	50,9%	Filmmiete	50,9%
		Mindestspielzeit	2 Wochen	Mindestspielzeit	2 Wochen	Mindestspielzeit	4 Wochen
		Gesamt- Mindestspielzeit:	6 Wochen	Gesamt- Mindestspielzeit:	6 Wochen	Gesamt- Mindestspielzeit:	8 Wochen

Übliche Konditionen (z.B. "Titanic"):

Filmmiete	maximal	53,5%	max. Laufzeit	6 Wochen	
Filmmiete	maximal	48,2%	max. Laufzeit	3 Wochen	für Orte bis 50.000 Einwohner

20th Century Fox of Germany GmbH STAR WARS – EPISODE 1 Vertragstrafe-Klausel

Zur genaueren Information erhalten Sie nachfolgend einige Ausführungen zur Vertragsstrafen-Regelung der FOX aus dem letzten Absatz der „Konditionen zum Vertragsabschluß“ für den o.a. Film (siehe auch Seite 2 letzter Absatz).

„Das Institut der Vertragsstrafe ist gesetzlich geregelt in §§ 339 FF. BGB. Sie kann grundsätzlich auch im Rahmen von AGBen wie z.B. den FOX-Bedingungen vereinbart werden. Es ist zulässig, hinsichtlich der möglichen Verwirkung der Vertragsstrafe lediglich allgemein darauf abzustellen, daß Kunde (FTB) gegen „...eine seiner Verpflichtungen“ aus der betreffenden Vertragsvereinbarung verstößt.

Der von der FOX ausdrücklich für anwendbar erklärte § 343 BGB hat folgenden Wortlaut:

343 Herabsetzung der Strafe.

(1) *Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechnete Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.*

(2) *Das gleiche gilt, auch außer in den Fällen der §§ 339, 342, wenn jemand eine Strafe für den Fall verspricht, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt.*

Wird die von der FOX geforderte Vertragsstrafe-Regelung akzeptiert, droht bei jedem Verstoß gegen auch nur eine Vertragsbedingung (jedenfalls theoretisch) folgende Konsequenz:

- Einseitige Festsetzung einer Geldstrafe durch FOX;
- FTB muß gerichtlich (beim AG/LG Frankfurt) eine Herabsetzung der Strafe beantragen;
- FTB trägt die alleinige Beweislast dafür, daß die von der FOX festgelegte Strafe unangemessen hoch sei;
- Auch wenn der FOX nachweislich durch den Vertragsbruch des FTB kein Schaden entstanden ist, rechtfertigt dies allein nicht deren Herabsetzung;
- Wurde die Vertragsstrafe gezahlt, ist deren Herabsetzung nicht mehr möglich.

Als der HDF vor einigen Jahren einen - von Verleih- und Theaterseite grundsätzlich erwünschten - Entwurf neuer Bezugsbedingungen vorgelegt hat, war darin eine Vertragsstrafen-Regelung enthalten, die im Falle von Vertragsverletzungen für beide Seiten (Verleih und Theater) greifen sollte. Die Verleihseite hat diesen Punkt seinerseits als völlig indiskutabel abgelehnt!

Herr RA Rolf Zauleck steht für weitergehende Erläuterungen gerne zur Verfügung.

(Quelle: München, 25.06.99, RA Rolf Zauleck)

PRESSEMITTEILUNG

„Krieg der Sterne“ gegen die Kinos!
- 20th Century Fox und George Lucas drehen drastisch an der Preisschraube -

Nun liegen sie vor - die Verleih-Konditionen zum Einsatz von „Star Wars - Episode 1“.
Die Kinobetreiber erhielten ein mehrseitiges Angebotsdiktat der Twentieth Century Fox.

Verhandeln ausgeschlossen!
Die Vertragskonditionen sprengen jahrzehntelange Handelsbräuche zwischen Verleihern und Filmtheatern.

Was der gleiche Verleih bei „Titanic“ und vorher bei „Independence day“ (noch) nicht wagte, soll jetzt geschehen:
Eine drastische Erhöhung des Filmmietanteils zu Lasten der Kinos.

Neben der derzeitigen Film- und Strukturkrise wird der Fortbestand vor allem mittlerer und kleinerer Betriebe durch diese Konditionen eines amerikanischen Major-Studios (die Fox war 1998 Marktführer!) gefährdet. Der stark angehobene Mietanteil zu Gunsten des Verleihs lässt eine Kostendeckung nicht mehr zu.

Nur noch durch eine Veröffentlichung dieser Praxis sieht der HDF eine Möglichkeit, eine Hoffnung, die Fox und George Lucas zur Umkehr bitten zu können. Wir fordern ein Einlenken zu Gunsten der Klein- und Mittelbetriebe und die Rückkehr zu den Vertragsgepflogenheiten unseres Wirtschaftszweiges

Es geht um mehr als ein Geschäft -
Es geht um die Kinos in Mittel- und Kleinstädten.

Auch denen sind wir verpflichtet.

Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V.
Wiesbaden, den 22. Juni 1999

20th CENTURY FOX OF GERMANY



Presseerklärung: Die Vermietung von „Star Wars - Episode 1“ am deutschen Kinomarkt

Mit Erstaunen nehmen wir eine Presseerklärung des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater zur Kenntnis, an der fast nichts stimmt, ausser dass der Starttermin von „Star Wars - Episode 1: Die dunkle Bedrohung“ der 19. August 1999 ist.

Unstrittig ist, das „Star Wars - Episode 1“ in diesem Jahr weltweit der erfolgreichste Film sein wird. Schon jetzt hat der neue Teil der Star Wars-Saga von Kuit-Regisseur George Lucas in den USA in absoluter Rekordzeit über 330 Millionen Dollar eingespielt. Twentieth Century Fox of Germany bietet diesen Film in Übereinstimmung mit Lucasfilm auf dem deutschen Markt mit einem differenzierten Verleihangebot an. Es kann keine Rede davon sein, dass Kinobetreiber diesen Film nur zu einem erhöhten Leihmietensatz mieten könnten, sondern in einem abgestuften Modell mit drei unterschiedlichen Angeboten kann jeder Kinobetreiber je nach den Bedingungen seines Theaters wählen zwischen

Modell A mit einem konventionellen Leihmietensatz und einer längeren Film Laufzeit.

Modell B mit einem leicht erhöhten Leihmietensatz (z.B. 56,5% statt 53,5%) und einer kurzen Film Laufzeit und

Modell C als einer Kombination aus den Modellen A u. B, so dass das Theater zu Beginn der Film Laufzeit den genannten höheren, am Ende der Film Laufzeit aber bereits einen niedrigeren als den konventionellen Leihmietensatz bezahlt.

Kein Kinobetreiber wird dazu gezwungen, einen höheren Leihmietensatz als den konventionellen zu bezahlen. Die genannten acht Wochen Film Laufzeit beziehen sich lediglich auf Theater in den größten deutschen Städten in kleineren Städten und Orten gelten abgestuft erheblich kürzere Film Laufzeiten. Der HDF versucht den Eindruck zu erwecken, dies sei eine nie dagewesene Neuheit auf dem deutschen Kinomarkt. Tatsache ist aber, dass diese Laufzeit in den letzten Jahren regelmäßig für sog. „Blockbuster“, Jahresspitzenfilme also, gefordert und von den Theatern akzeptiert wurden, so z.B. für Filme wie „Jurassic Park“, „Titanic“ oder „Men In Black“.

Falsch ist auch, dass Twentieth Century Fox of Germany die Diskussion über die Vermietung von „Star Wars - Episode 1“ abgelehnt habe; Diskussionspartner für uns ist allerdings nicht der HDF, der formell in dieser Sache auch nicht an uns herangetreten ist, sondern sind die Kinobetreiber. Diese Gespräche fanden und finden statt, mit dem Resultat, dass bereits für ca. 17% der Filmtheater entsprechende Verträge unterzeichnet wurden, obwohl die Verleihkonditionen erst vor ca. 10 Tagen bekanntgemacht wurden.

Generell ist zu sagen, dass unter marktwirtschaftlichen Bedingungen Spitzenprodukte, in diesem Fall der Spitzenfilm des Jahres, auch zu besonderen Bedingungen am Markt angeboten werden. Twentieth Century Fox of Germany als die Verleihfirma, die im vorigen Jahr „Titanic“, den Film des Jahres 1998, zu allseits mehr als zufriedenstellenden Resultaten, auf den Markt gebracht hat, geht auch im Falle von „Star Wars - Episode 1“ verantwortungsvoll mit der Situation um, dass zuweilen bestimmte einzelne Filme den Erfolg oder Misserfolg von Filmtheatern stark beeinflussen können. Deshalb - und das ist das wirklich neue an den Verleihkonditionen für „Star Wars-Episode 1“ - wird der Film den Kinos in einer Form angeboten, dass sie je nach Größe, Lage, Umsatzentwicklung usw. des jeweiligen Hauses das für sie am besten geeignete Modell selber wählen können.

Auf diesem Hintergrund halten wir undifferenzierte Aufrufe zum Boykott und Stimmungsmache auf dem Hintergrund falscher und verkürzter Darstellungen wie im Falle des HDF für ungeeignet für die von uns wie immer angestrebte partnerschaftliche Zusammenarbeit von Verleih und Theaterbetreibern am deutschen Kinomarkt.

Frankfurt am Main, 23. Juni 1999

Großbetriebe kündigen Mitgliedschaft im HDF

H. J. FLEBBE FILMTHEATER GMBH & CO

Hauptverwaltung
Mileburg 176
20168 Hamburg
Tel. 0 40 95 06 8-0
Fax 0 40 95 06 82 81

H. J. FLEBBE FILMTHEATER GMBH & CO - Postfach 3 03 50 - 22111 Lüneburg

HDF Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V.
Hauptgeschäftsstelle
Präsidium - persönlich/vertraulich
Herrn Kuchenreuther
Kreuzberger Ring 56

65205 Wiesbaden

Hamburg, 24. Juni 1999

Kündigung der Mitgliedschaft im HDF

Sehr geehrter Herr Kuchenreuther,

wir beziehen uns auf unsere langjährige Mitgliedschaft im HDF, die aufgrund der unwalzenden Entwicklung des deutschen Kinomarktes für uns seit längerem zu internen Diskussionen Anlaß bietet. Wie Ihnen aus eigener Anschauung bekannt ist, sind derzeit unter dem Dach des HDF zwei unterschiedliche Typen von Kinobetreibern zusammengefaßt, nämlich zum einen die Betreiber traditioneller Häuser - zumeist auf den Bereich eines Ortes begrenzte Familienbetriebe -, denen die Betreiber von Multiplexfilmtheatern gegenüberstehen. Letztere sind in der Regel überörtlich vertreten und verfügen aufgrund ihrer Größe über grundsätzlich andere Organisationsstrukturen, woraus sich potentiell abweichende Interessen im Hinblick auf die Vertretung innerhalb eines Interessenverbandes wie dem HDF ableiten. Diese, den spezifischen Interessen der Multiplexbetreiber gerecht werdende Verbandsarbeit war für uns in der Vergangenheit innerhalb des HDF nicht deutlich erkennbar, auch haben wir keine Anzeichen dafür, daß diese in der Zukunft eine gewichtige Rolle im HDF spielen wird.

Aus diesem Grunde haben wir entschieden, die Mitgliedschaft im HDF zu beenden, um gegebenenfalls hierdurch den Weg für eine Verbandsarbeit frei zu machen, die nicht dadurch belastet ist, daß es gilt, gegenläufige Interessen zu vereinen und zu vertreten.

Demgemäß kündigen wir hiermit unsere Mitgliedschaft im HDF fristgerecht zum nächstmöglichen Termin, also zum Ablauf des 31.12.1999. Die Kündigung ist ausgesprochen für all unsere in der Anlage aufgeführten Kinobetriebe. Ich darf Sie bitten, uns gegenüber das Erlöschen der Mitgliedsrechte und -pflichten zum Ablauf des vorgenannten Termins schriftlich zu bestätigen.

Seite 2 zum Schreiben an HDF vom 24.06.99

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, daß wir mit unserer Partnergesellschaft Omniplex Oldenburg noch nicht Mitglied im Verband geworden sind. Sollte wider Erwarten eine Mitgliedschaft zu Ihrem Verband bereits begründet sein, so kündigen wir hiermit vorsorglich auch diese Mitgliedschaft fristgerecht zum Ablauf des 31.12.1999. Wir bitten auch insoweit um Ihre Bestätigung.

Sollten Sie der Auffassung sein, daß Herr Thies von seiner Funktion im Hauptauschuß vor dem 31.12.99 zurücktreten sollte, so bieten wir Ihnen diesen Rücktritt an, andernfalls wird Herr Thies mit Wirkung zum 31.12.99 zurücktreten.

Die Kündigung erfolgt im oben beschriebenen Sinne zunächst vorsorglich. Wir werden zu gegebener Zeit darüber entscheiden, ob wir Ihrem Verband erneut beitreten. Wir werden von uns aus keine Veröffentlichung suchen und bitten Ihnen an, eine eventuelle Veröffentlichung mit Ihnen abzustimmen. Für die langjährige Betreuung danken wir an dieser Stelle und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

H.-J. Flebbe Filmtheater
GmbH & Co. KG


Michael Pawłowski

Anlage

Anmerkung der Redaktion:

Der Text des Kündigungsschreibens wurde mit Genehmigung der Geschäftsleitung der Flebbe Filmtheater GmbH & Co. veröffentlicht.

Mit ähnlichen Begründungen haben Kieft & Kieft Filmtheater GmbH, Theile Hoyts Entertainment GmbH & Co. Kinopolis KG und die Ufa Theater GmbH & Co. KG ihre Mitgliedschaft im HDF fristgerecht gekündigt. Von seiten der HDF-Geschäftsstelle sind die Beendigungen der Mitgliedschaften bestätigt worden.

Damit haben die erheblichen strukturellen Verschiebungen in unserem Wirtschaftszweig nun auch den Verband mit aller Wucht erreicht. Natürlich bedauern wir die Entscheidung der Inhaber. Die Schreiben lassen allerdings ganz deutlich ein klares Verhandlungsangebot dieser Filmtheaterbetriebe an den HDF erkennen.

Impressum

INFORMUM erscheint monatlich als kostenlose Informationszeitschrift für die Mitglieder des Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V.

Redaktionsanschrift:
Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V.
Kreuzberger Ring 56
65205 Wiesbaden
Tel.: 0611-72 34 27 Fax: 0611-72 34 03
e-mail: HDFeV@aol.com
Internet: www.kino-HDF.de

Redaktion:
Cornelia Hermanni

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:
Wolf-D. von Verschuer

Gestaltung:
Cornelia Hermanni, Dipl.-Des.(FH)

Druck:
Druck- und Verlagshaus
Chmielorz GmbH,
Wiesbaden-Nordenstadt

Selbstverständlich werden wir kurzfristig mit den Firmen konkrete Dienstleistungspakete erörtern und auch über notwendige weitere interne Reformen des Verbandes sprechen müssen. Wir sind von der Bedeutung und der Leistungsfähigkeit einer einheitlichen Branchenvertretung mehr denn je überzeugt und hoffen daher auf effiziente Gespräche. Hierzu werden wir gleich nach dem Umzug nach Berlin mit den Geschäftsleitungen der Betriebe Gesprächstermine vereinbaren.

Zweifellos ist dieser 30. Juni 1999 ein ganz einschneidendes Datum in der Verbandsgeschichte des HDF. Nach der erst vor kurzem abgeschlossenen Verschmelzung wird sich der Verband keinesfalls diesen Forderungen eines wesentlichen Teils seiner Mitglieder verschließen. Es gilt, die Verbandsreform weiterzutreiben, und unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß unser Wirtschaftszweig weiterhin nach außen geschlossen auftritt: Sei es kulturell, sei es wirtschaftlich.

Ignatz Wimmer verstorben



Im Alter von 91 Jahren verstarb der Landshuter Kino-Pionier Ignatz Wimmer. Mit ihm verlor die Filmwirtschaft eine herausragende Persönlichkeit und einen exzellenten Unternehmer. Er war ein echtes Original, wie es heute kaum noch zu finden ist. Sein Berufsleben hatte er dem Film verschrieben: Ursprünglich wollte er Kameramann werden, durchlief dann aber eine Karriere als Filmverleiher und bereiste als Filmvertreter vor dem Krieg ganz Deutschland. Als er aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückkehrte, trat er 1950 in den elterlichen Betrieb ein und baute diesen mit seinen Brüdern gemeinsam aus.

Ignatz Wimmer war über 30 Jahre im Vorstand des Wirtschaftsverbandes der Filmtheater Bayern, 12 Jahre davon an erster Stelle als geschäftsführender Vorstand bis 1998. Er zog sich erst in so hohem Alter zurück, weil die Jüngeren ihn immer wieder zum Bleiben drängten, um von seiner Erfahrung, seiner Umsicht und seinem Verhandlungsgeschick zu profitieren. Sein größter Erfolg im Rahmen dieser Tätigkeit war die Abschaffung der Vergnügungssteuer für Kinobesuche. Unvergessen ist sein Spruch, den er für die gesamte Branche prägte, mit dem jede seiner Reden zu Kineröffnungen in Bayern beendete: Gut Licht, gut Ton und volle Kassen.

Alle Auszeichnungen, die der Verband zu vergeben hat, erhielt Ignatz Wimmer: Ehrenmitglied, Ehrenvorstand, Goldene Ehrennadel und die Goldene Leinwand für besondere Verdienste um die Filmwirtschaft. Auch der Staat erkannte sein Wirken für das Allgemeinwohl 1988 mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse an.

Mit Ignatz Wimmer ging für viele in der Branche auch ein guter und verlässlicher Freund. Sie werden „Igi“ als großzügigen und warmherzigen Menschen vermissen, und sein unbekümmertes und fröhliches Wesen wird ihnen fehlen. Allen, die ihn kannten, wird er unvergessen bleiben!